

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 316/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Herr Neb		SWBM			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss				02.06.2026	

TOP	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung gem. § 83 GO NRW für das Geschäftsbesorgungsentgelt der Stadtwerke Bergheim GmbH
------------	--

Beschlussvorschlag

Im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 60 Abs.1, Satz 1 GO NRW werden den erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen auf den Produktsachkonten:

- a) 120.030.52811055 „sonst. Unterhaltungsmaßnahmen - Straßenbeleuchtung“ in Höhe von 184.000 €
- b) 120.030.52811050 „sonst. Unterhaltungsmaßnahmen - Tiefbau und Straßenbau“ in Höhe von 268.000 €

zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zielsetzung ist die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln zur Begleichung der Jahresspitzabrechnung des Geschäftsbesorgungsentgeltes der Stadtwerke Bergheim GmbH.

2. Sachverhalt

Der zusätzliche Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 452.000 € ist auf eine Vielzahl von Einzelfaktoren zurückzuführen, die in der Summe den zusätzlichen Mittelbedarf ergeben. Exemplarisch können folgende Faktoren benannt werden:

- Im Bereich der Straßenbeleuchtung ergaben sich auf Grund der Einberechnung einer Kostenerstattung auf die Vorauszahlung für den Stromverbrauch 2025 im GBE 2025 höhere Aufwendungen für den Stromverbrauch im Haushaltsjahr 2025, da die Erstattung bereits vollständig im Jahresabschluss 2024 berücksichtigt wurde.
- Im Bereich der Straßenunterhaltung ist der Mehrbedarf hauptsächlich auf Grund des hohen Sanierungsbedarfes der Straßen im gesamten Stadtgebiet entstanden, da in diesem Bereich mehr Arbeiten durchgeführt werden mussten als ursprünglich vorgesehen. Hinzu kommen zusätzliche Aufwendungen auf Grund der allgemeinen Baukostensteigerung.
Außerdem ergaben sich im letzten Jahr höhere Verwertungskosten im Bereich der Ortsreinigung sowie erhöhte Ausgaben durch den Einsatz des Heißwassergerätes im Bereich der Straßenreinigung.

Die Dringlichkeit zur Bereitstellung der zusätzlichen Mittel ergibt sich neben der vertraglichen Verpflichtung zum Ausgleich der Spitzabrechnung gegenüber der Stadtwerke Bergheim GmbH auch aus der zeitlichen Notwendigkeit zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2025.

Der noch an die Stadtwerke Bergheim GmbH zu erstattende Betrag für das Jahr 2025 beträgt circa 452.000 €. Auf Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses 2025 ergeben sich Mehrerträge auf den Konten 160.010.40220000 „Gemeindeanteil Umsatzsteuer“; 160.010.45110130 „Konzessionsabgaben – Wasser“ und 160.010.45620100 „Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO (Gewerbesteuer)“, die zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendung herangezogen werden können.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.11.2018 handelt es sich um eine erhebliche überplanmäßige Aufwendung. Zuständig für die Zustimmung zu dieser erheblichen überplanmäßigen Aufwendung ist gem. § 83 GO NRW der Rat. Gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW kann der Hauptausschuss eine Eilentscheidung treffen. Die Eilentscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Deckung wird im Haushaltsjahr 2025 wie unter Punkt 2 aufgezeigt sichergestellt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt